



Hinweise zur Umsetzung der
GAP-Reform 2023
Häufig gestellte Fragen – Stand 08.04.2022

Auf dieser Seite werden die im Zusammenhang mit der Umsetzung der GAP 2023 häufig gestellten Fragen beantwortet. Die Inhalte der Seite wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Rechtsverbindlichkeit und Vollständigkeit der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden, da noch nicht alle notwendigen EU-Vorschriften erlassen sind bzw. in nationales Recht umgesetzt wurden. Als maßgeblich gilt die Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments.

1 Konditionalität (bis 2022 Cross Compliance)	
1.1 GLÖZ 6 - Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten (§ 17 GAPKondV)	
1.1.1	<p>§ 17 GAPKondV: Wie ist zu verfahren, wenn der landwirtschaftliche Betrieb im Herbst nach Mais oder Zuckerrüben eine aktive Begrünung witterungsbedingt nicht mehr hinbekommt?</p> <p><i>Antwort:</i> Sofern es sich hierbei um „späträumende Kulturen, die im Regelfall nach dem 1. Oktober geerntet werden“ (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 GAPKondV), handelt, muss mindestens eine Mulchauflage aus Ernteresten auf der Fläche verbleiben. Die Bereitstellung einer Liste der späträumenden Kulturen wird noch geprüft. Erwartet wird als grüne Bodenbedeckung grundsätzlich das, was nach „guter fachlicher Praxis“ und unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse möglich ist.</p>
1.1.2	<p>Umfasst der Begriff der Begrünung (§ 17 Absatz 1 Nummer 5) auch die Selbstbegrünung und genügt es die Fläche sich selbst überlassen zu haben unabhängig von der Entwicklung eines Pflanzenbestandes?</p> <p><i>Antwort:</i> Grundsätzlich ja. D.h., auch durch Selbstbegrünung kann die Mindestbodenbedeckung erreicht werden. Hauptkriterium für die Kontrolle ist, dass auf der Fläche eine Begrünung vorhanden sein muss. Dabei ist als Maßstab anzulegen, was nach Anwendung guter fachlicher Praxis erwartet werden kann.</p>
1.1.3	<p>Was ist unter einer Mulchauflage (§ 17 Absatz 1 Nummer 6.) zu verstehen und reicht es, die Maisstoppeln zu mulchen?</p> <p><i>Antwort:</i> Mulch von Maisstoppeln erfüllt grundsätzlich die Anforderungen an die Mindestbodenbedeckung. Das Mulchen von Maisstoppeln dient im Übrigen auch der Bekämpfung von Schädlingen wie dem Maiszünsler.</p>

	<p>Der Boden darf nicht überwiegend „schwarz“ sein, es muss eine „effektive“ Mulchschicht erreicht werden. Insofern reicht eine kurze Maisstoppel in der Regel nicht aus. Es wird daher empfohlen, eine etwas längere Maisstoppel bei der Ernte zu belassen und diese dann zu mulchen.</p>
1.1.4	<p>Nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ist eine Bodenbearbeitung untersagt, sofern eine (Körnerleguminosen- und Getreide-) Stoppelbrache als Mindestbodenbedeckung gewählt wird. Gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 GAPKondV ist die Bodenbearbeitung der Pflichtbracheflächen nach GLÖZ 8 unzulässig. Welche Bodenbearbeitungsmaßnahmen fallen dadurch weg und gehört das oberflächliche Striegeln dazu?</p> <p><u>Antwort:</u> Grundsätzlich ist die Unterlassung einer Bodenbearbeitung sehr eng auszulegen, d.h. auch oberflächliches Striegeln ist im Zeitraum (01.12.-15.01.) nicht erlaubt. Dies soll verhindern, dass die Stoppeln in den Boden eingearbeitet werden und somit ihre bodenschützende Wirkung verfehlen. Sofern eine Stoppelbrache als Mindestbodenbedeckung gewährt wird, ist zwar eine Bodenbearbeitung untersagt, ein Mulchen des Aufwuchses ist jedoch möglich. Bei GLÖZ 8-Flächen ist grundsätzlich jede Form der Bodenbearbeitung untersagt.</p>
1.1.5	<p>Ist Flächenmonitoring zum Auffinden einer Schwarzbrache möglich?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, das ist grundsätzlich möglich. § 33 Abs. 2 der GAPKondV schreibt u. a. dafür Verwaltungskontrollen vor.</p>
1.1.6	<p>Gibt es Anforderungen an die zu nutzenden Zwischenfrüchte? Müssen diese winterhart sein oder können auch Sorten/Arten (z.B. Buchweizen) eingesetzt werden, die durch Frost erfrieren?</p> <p><u>Antwort:</u> An die Art der Zwischenfrucht werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Die Zwischenfrüchte müssen nicht winterhart sein. Es muss gewährleistet sein, dass im maßgeblichen Zeitraum 01.12. bis 15.01. eine Bodenbedeckung sichergestellt wird.</p>
1.2	<p>GLÖZ 7 - Fruchtwechsel auf Ackerland (§ 18 GAPKondV)</p>
1.2.1	<p>Ist der Wechsel von Mischkultur (z.B. Mais/ Stangenbohnen oder Mais/ Sonnenblumen) zur Reinkultur (Mais) ein Fruchtwechsel i.S. von GLÖZ 7?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja. Es gelten dieselben Regelungen wie bei Öko-Regelung 2 für Mischkulturen. (Hinweis: Es liegt ein Verweisfehler bei § 18 Abs. 1 Satz 2 GAPKondV vor. Hier müsste auch auf die Ziffern 2.7 sowie 2.8 der Anlage 5 der GAPDZV Bezug genommen werden. Dies soll schnellstmöglich korrigiert werden. Bei der Auslegung gilt insofern das, was in Anlage 5 Ziffern 2.7 und 2.8 zu Mischkulturen (Hauptfruchtart Leguminosenmischkulturen bzw. sonstige Mischkulturen) festgelegt ist.)</p>
1.2.2	<p>Ist der Fruchtwechsel bei Untersaat in Mais im Vorjahr erfüllt?</p> <p><u>Antwort:</u> Grundsätzlich gelten die Ausführungen in § 18 Abs. 2 GAPKondV. Eine solche Untersaat in Mais oder eine Zwischenfrucht nach Mais werden im Hinblick auf das Folgejahr beim Fruchtwechsel auf maximal der Hälfte des Ackerlands anerkannt.</p>

	<p>Ein Fruchtwechsel liegt damit zum Beispiel vor, wenn Mais mit Untersaat im Jahr n und Mais im Jahr n+1 angebaut wird.</p> <p>Kein Fruchtwechsel liegt dagegen vor, wenn Mais im Jahr n und Mais mit Untersaat im Jahr n+1 angebaut wird.</p>
1.2.3	<p>Sollen Anforderungen an Untersaat und Zwischenfrucht bereits 2022 gelten?</p> <p><u>Antwort:</u> Die Regelungen der GAPKondV gelten grundsätzlich zwar erst ab 2023, der Landwirt muss allerdings in 2023 auf seinen Ackerflächen einen Fruchtwechsel gegenüber dem Jahr 2022 nachweisen. Bei einer Kontrolle 2023 gilt die Rückbetrachtung ins Vorjahr (vgl. § 18 Abs. 1 GAPKondV). Nach der bisherigen Auslegung der EU-KOM ist der Übergang in die neue GAP-Periode fließend. Durch in 2022 angebaute Zwischenfrüchte und Untersaaten kann ein solcher Fruchtwechsel nach den Maßgaben des § 18 Abs. 2 GAPKondV belegt werden.</p>
1.2.4	<p>§ 18 Abs. 1: Gibt es, außer der Verpflichtung zur Ernte im selben Jahr des Anbaus, weitere Anforderungen an die Zweitfrucht (z.B. Aussattermin)?</p> <p><u>Antwort:</u> Nein, es gibt keine weiteren Verpflichtungen für den Anbau einer Zweitkultur.</p>
1.2.5	<p>§ 18 Abs. 1 Satz 3: Ist das als Zweitkultur gedrillte Gras oder andere Grünfütterpflanzen (GoG) bereits genutzt (im Sinne von „Ernte im selben Jahr“), wenn der junge Aufwuchs im gleichen Jahr einmalig beweidet wird?</p> <p><u>Antwort:</u> Eine Beweidung ist eine Nutzung im Sinne der „Ernte im selben Jahr“.</p>
1.2.6	<p>Wie wird mit (geringfügigen) Flächenüberschneidungen in aufeinanderfolgenden Jahren, z. B. durch Neuzuschnitt landwirtschaftlicher Parzellen, umgegangen?</p> <p><u>Antwort:</u> Entsprechend der Begründung zu § 18 GAPKondV können geringfügige Flächenüberschneidungen beim Anbau einer Hauptkultur bei der Überprüfung des Fruchtwechsels unberücksichtigt bleiben. Weitere Festlegungen über die Auslegung des Begriffs „geringfügige Überschneidung“ sind abzuwarten.</p>
1.2.7	<p>Über § 18 Abs. 2 GAPKondV gibt es eine Ausnahmemöglichkeit für maximal 50 % des Ackerlandes für Kulturen mit anschließender Zwischenfrucht. Gibt es hierzu auch eine Begrenzung, wie sie in Abs. 3 bei den Landesermächtigungen vorgesehen ist, oder kann, wenn der Landwirt z.B. immer Weizen mit einer Zwischenfrucht anbaut, er dies auch mehrere Jahre hintereinander anbauen?</p> <p><u>Antwort:</u> In § 18 Abs. 2 gibt es eine Begrenzung ähnlich wie in Absatz 3 nicht (Erhaltung Humusgehalt und besondere regionale Besonderheiten). Zwischenfrucht und Untersaat zählen hier ähnlich wie eine Zweitkultur. Wenn die Landesermächtigung unter den in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen zur Anwendung kommt, muss spätestens im 3. Jahr eine andere Hauptkultur auf der Fläche stehen.</p>
1.3	<p>GLÖZ 8 - Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland (§§ 19 - 23 GAPKondV)</p>

1.3.1	<p>§ 21 GAPKondV (zwingende Selbstbegrünung): Ist ein Umbruch bereits zu früheren Zeitpunkten aktiv begrünter Flächen erforderlich bzw. ist die Vorgabe in 2023 erfüllt, wenn in 2022 aktive Begrünung erfolgt ist (z.B. Pufferstreifen mit Ackergras an Gewässern)? Kann eine ab dem 01.01.2023 stillzulegende Fläche im Herbst 2022 noch aktiv begrünt werden?</p> <p><u>Antwort:</u> Grundsätzlich gelten bis zum vollständigen Inkrafttreten der neuen Regelungen der GAPKondV keine Einschränkungen für eine aktive Begrünung. Bereits vor Inkrafttreten der Regelung begrünzte Flächen müssen daher nicht umgebrochen und dann der Selbstbegrünung überlassen werden. Es darf nur ab Inkrafttreten der Regelung keine Aussaat mehr auf der brachliegenden Fläche erfolgen.</p>
1.3.2	<p>Ist ein jährlicher Flächenwechsel bei GLOZ 8-Brachen notwendig?</p> <p><u>Antwort:</u> Nein, Flächen können auch mehrjährig stillgelegt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 21 GAPKondV eingehalten werden.</p>
1.3.3	<p>Ist es zulässig, gemeinsam mit der Vor-/Hauptfrucht eine Untersaat (z.B. Klee gras) einzubringen, deren Aufwuchs dann im Folgejahr auf der Stilllegungsfläche stehen würde?</p> <p><u>Antwort:</u> Nein, das ist unzulässig, da die Untersaat eine aktive Begrünung ist. § 21 Absatz 1 Satz 1 GAPKondV sieht eine Selbstbegrünung unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr vor.</p>
1.3.4	<p>Ist es zulässig, ein im Frühjahr des Vorjahres/ der Vorjahre eingedrilltes Ackerfutter (z. B. Klee gras) im Folgejahr als Stilllegung zu nutzen?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, das ist möglich. Nach der letzten Nutzung im Vorjahr darf keine Aussaat oder Bodenbearbeitung erfolgen.</p>
1.3.5	<p>Kann eine im Vorjahr als OVF-Brache oder zukünftig als OR-Brache genutzte Fläche im Folgejahr als GLOZ 8-Brache genutzt werden?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, das ist grundsätzlich möglich, sofern die Voraussetzungen des § 21 GAPKondV eingehalten sind. D.h. insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Fläche dann in der Zwischenzeit nicht mehr aktiv begrünt, sondern der Selbstbegrünung überlassen wird.</p>
1.3.6	<p>Wenn ein Mulchen als Pflegemaßnahme der Stilllegung (sowohl Konditionalität als auch Öko-Regelung) wegen zu starkem Aufwuchs nicht möglich ist und der Aufwuchs durch Mähen und Abfahren entfernt werden muss, kann dieser Aufwuchs dann kompostiert und zu einem späteren Zeitpunkt auf landwirtschaftliche Flächen verbracht werden oder kann der Aufwuchs direkt im Rahmen eines cut & carry- Systems auf andere Flächen verbracht werden? Falls nicht, was kann man mit dem Aufwuchs machen?</p> <p><u>Antwort:</u> Nach GAPDZV ist ein Mähen und Abfahren möglich, sofern keine anschließende Nutzung des Mähgutes stattfindet. Eine Kompostierung ist eine Wiederverwendung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und zulässig, nicht jedoch lediglich eine kurze Rotte, um das Substrat dann z.B. in einer Biogasanlage energetisch zu nutzen.</p>

1.3.7	<p>Kann die GLOZ 8-Brache auch noch für AUKM verwendet werden oder schließt sich dieses aus?</p> <p><u>Antwort:</u> Hier ist GLÖZ 8 als Baseline zu beachten. Da für die GLÖZ 8-Brache eine Selbstbegrünung vorgeschrieben ist, kann nach derzeitigem Stand keine AUKM aufgesattelt werden.</p>
1.3.8	<p>Was ist die Basis für den 4 %-Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen – Brutto- oder Nettofläche des Schlages bzw. sind Kleinstflächen (z. B. 500 qm Kartoffeln) dort mit anrechenbar oder nicht?</p> <p><u>Antwort:</u> Es gilt als Basis für den 4 %-Anteil das gesamte Ackerland des Betriebes (Bruttoackerfläche), einschließlich der Flächen, die die Mindestparzellengröße nicht erreichen. Das beinhaltet nichtproduktive Flächen und/oder Landschaftselemente. Eine Anrechenbarkeit von produktiven (Kleinst-)Flächen ist im Rahmen der 4% allerdings nicht möglich.</p>

2 Direktzahlungen - Allgemeine Fragen

2.1	<p>Die "Förderfähigkeit" von Agri-Photovoltaik-Anlagen ist in der GAPDZV für die GAP ab 2023 geregelt. Wie ist diese Regelung in Bezug auf "normale" Photovoltaik-Anlagen, in denen oft Schafe zur Pflege eingesetzt werden, zu verstehen? Bei der Beweidung mit Schafen, handelt es sich ja auch um eine "übliche landwirtschaftliche Methode".</p> <p><u>Antwort:</u> In der neuen Förderperiode der GAP 2023 können nur Agri-Photovoltaikanlagen gefördert werden. Herkömmliche PV-Anlagen sind weiterhin nicht beihilfefähig. (vgl. § 12 Abs. 4 Nr. 6 GAPDZV)</p>
-----	---

3 Direktzahlungen - Ökoregelungen

3.1	